

Bericht des staatlichen Petitionsausschusses Nr. 6 vom 12. Februar 2016

Der staatliche Petitionsausschuss hat am 12. Februar 2016 die nachstehend aufgeführten sechs Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Insa Peters-Rehwinkel
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: L 18/427

Gegenstand: Anschaffung eines größeren Fernsehers in der Forensik

Begründung: Der Petent bittet um die Erlaubnis, in der Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie des Klinikums Bremen-Ost für sich einen größeren Fernseher anschaffen zu dürfen. Er trägt vor, er leide unter einer Sehschwäche. Deshalb könne er mit dem jetzigen Fernseher die Informationen des Videotextes nicht lesen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Gesundheit eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Hausordnung der Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie des Klinikums Bremen-Ost trifft Regelungen über den Besitz privater Fernsehapparate. Der vom Petenten genutzte Fernsehapparat entspricht den Vorgaben. Nach den Informationen des staatlichen Petitionsausschusses leidet der Petent nicht unter einer derartigen schlimmen Sehstörung, die eine Ausnahme und damit die Anschaffung eines größeren Geräts erfordern würde. Dazu hat er auch nur unsubstantiiert vorgetragen. Wegen der erforderlichen Gleichbehandlung der Bewohner der Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie des Klinikums Bremen-Ost kann sich der staatliche Petitionsausschuss nicht dafür einsetzen, zugunsten des Petenten eine Ausnahme von der Hausordnung zu machen.

Eingabe-Nr.: L 18/434

Gegenstand: Unterbringung in der Forensik

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass er aufgrund der Aussage einer als notorischer Lügner bekannten Person in der Forensik untergebracht sei. Der Chefarzt decke die Angelegenheit.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Gesundheit eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Petent wurde rechtskräftig zu einer langjährigen Haftstrafe verurteilt. Darüber hinaus wurde die Unterbringung in einer Maßregelvollzugseinrichtung angeordnet. Lockerungsmaßnahmen wurden

rückgängig gemacht und der Petent erneut in die Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie untergebracht. Anlass dafür waren Vorwürfe, der Petent sei erneut einschlägig straffällig geworden.

Der staatliche Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, im Sinne des Petenten tätig zu werden. Ob der Petent erneut straffällig geworden ist, wird im Rahmen staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen und eines unabhängigen Gerichtsverfahrens geklärt. Der Vortrag des Petenten ist so wenig substantiiert, dass er keinen Anhalt für ein Eingreifen des staatlichen Petitionsausschusses bietet.

Eingabe-Nr.: L 18/451

Gegenstand: Zusammenlegung von Radio Bremen und NDR

Begründung: Der Petent regt eine Zusammenlegung von Radio Bremen mit dem Norddeutschen Rundfunk an. Das Fernsehprogramm von Radio Bremen könne im NDR gesendet werden, während Zuschauer außerhalb Bremens weiterhin das Lokalprogramm anderer Länder empfangen würden. So erhielten die Zuschauer der norddeutschen Länder weiterhin lokale Informationen, ohne dass es zu Qualitätseinbußen komme. Da die Hörfunkstationen von Radio Bremen und des Norddeutschen Rundfunks ohnehin vergleichbare Sparten ansprechen, sei ein Weiterbetrieb von Radio Bremen entbehrlich. Die sich daraus ergebende Zusammenlegung der Hörfrequenzen führe zu erheblichen Kosteneinsparungen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Die für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zuständigen Länder haben sich mit dem 16. Rundfunkänderungsstaatsvertrag ausdrücklich dafür ausgesprochen, den Bestand und die weitere Entwicklung der kleinen Rundfunkanstalten Radio Bremen und Saarländischer Rundfunk langfristig zu sichern. Beiden Sendern werden künftig mehr Mittel aus der Finanzausgleichsmasse der Rundfunkanstalten zur Verfügung gestellt. Unter den Ländern besteht Einigkeit darüber, dass Radio Bremen und der Saarländische Rundfunk unverzichtbarer Bestandteil der ARD sind. Das Prinzip der ARD basiert auf regionaler Vielfalt im Rundfunkangebot, um föderale Systeme der Bundesrepublik auch im Rundfunk zu spiegeln.

Das Hörfunkprogramm von NDR und Radio Bremen sind nicht – wie der Petent offenbar meint – deckungsgleich. Ergänzend weist der staatliche Petitionsausschuss darauf hin, dass Radio Bremen nach wie vor seinen Anteil an der Fortentwicklung des ARD-Programms hat. Auch hat der Sender einige bekannte Entertainer gefördert.

Zur weiteren Begründung wird auf die dem Petenten bekannte ausführliche Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei verwiesen.

Eingabe-Nr.: L 18/543

Gegenstand: Verbot von Stachel- und Korallenhalsbändern sowie elektrisierender oder chemischer Dressurgeräte

Begründung: Der Petent regt an, das Tierschutzgesetz dahingehend zu ändern, dass der Vertrieb, Erwerb und Benutzung von Stachel- und Korallenhalsbändern sowie elektrisierender oder chemischer Dressurgeräte durch Privatpersonen verboten werden. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat diese Petition in Bezug auf die die Gesetzgebung betreffenden Fragen für erledigt erklärt, weil dem Anliegen teilweise entsprochen wurde. Wegen des Vollzugs der tierschutzrechtlichen Bestimmungen hat der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages die Petition zuständigkeitshalber den Petitionsausschüssen der Länder zugeleitet.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Gesundheit eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Nach dem Tierschutzgesetz ist es verboten, ein Tier auszubilden oder zu trainieren, sofern damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind. Darüber hinaus ist es verboten, ein Gerät zu verwenden, das durch direkte Stromeinwirkung das artgemäße Verhalten eines Tieres, insbesondere seine Bewegung, erheblich einschränkt oder es zur Bewegung zwingt und dem Tier dadurch nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt. Das Tierschutzgesetz stellt den Behörden ein Instrumentarium zur Verfügung, um effektiv gegen Verstöße bei der Anwendung der vom Petenten genannten Hilfsmittel vorzugehen. In Bremen wurden dementsprechend einige wenige Bußgeldverfahren durchgeführt.

Eingabe-Nr.: L 18/456

Gegenstand: Beschwerde über die Justizvollzugsanstalt (JVA)

Begründung: Der Petent äußert anhand seines Einzelfalls seinen Unmut darüber, dass nach seinen Informationen die Ärzte in der JVA auf Anweisung der Anstaltsleitung die Drogensubstitution von Gefangenen beenden würden, wenn bei diesen Beikonsum anderer Drogen festgestellt worden sei. Seiner Ansicht nach sei eine solche Anweisung nicht rechtmäßig. Da es sich um die Behandlung einer Krankheit handele, könne einem Arzt von einem Nichtmediziner nicht vorgeschrieben werden, wie er seinen Beruf auszuüben habe. Auch sei es kontraproduktiv, Drogenkranken ihr Substitut vorzuenthalten, weil sie dann möglicherweise wieder auf andere Drogen zurückgreifen würden.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Drogensubstitution in der JVA erfolgt nach den Richtlinien der Bundesärztekammer und den Richtlinien über die Bewertung ärztlicher Untersuchungs- und Behandlungsmethoden des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen. Der Petent hat durch Beikonsum von Drogen mehrfach gegen diese Vorgaben und auch gegen die zwischen ihm und dem ärztlichen Dienst der JVA geschlossene Vereinbarung verstoßen. Dies hat der ärztliche Dienst der JVA dem Petenten auch schriftlich mitgeteilt. Der ärztliche Dienst der JVA hat die Substitution des Petenten aus medizinischen Gründen beendet. Man war der Auffassung, dass der Zweck der Behandlung bei mehrfach wiederholtem Nachweis illegaler Substanzen nicht mehr erreichbar sei. Dementsprechend handelte sich nicht um eine disziplinarische Maßnahme, die die Anstaltsleitung getroffen hat, sondern um eine medizinische Entscheidung des ärztlichen Dienstes. Bei entsprechender ärztlicher Indikation besteht dementsprechend die Möglichkeit, dass der Petent wieder in das Substitutionsprogramm aufgenommen wird.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass der Senator für Justiz und Verfassung nochmals klargestellt hat, der ärztliche Dienst der JVA richte sich bei der gesundheitlichen Betreuung der Gefangenen ausschließlich nach den medizinischen Notwendigkeiten und nicht nach Weisungen der Anstaltsleitung.

Eingabe-Nr.: L 18/469

Gegenstand: Gesetz über den Rettungsdienst

Begründung: Der Petent dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags allen Landesvolksvertretungen zugeleiteten Petition setzt sich dafür ein, ein Bundesgesetz für den Rettungsdienst zu erlassen. Die der-

zeitigen Entwicklungen im Rettungsdienst, wie die europaweite Ausschreibung des Rettungsdienstes, Probleme bei der Umsetzung des Notfallsanitätergesetzes und die zunehmend unzumutbaren Arbeitsbedingungen im Rettungsdienst, machten es notwendig, den Rettungsdienst in Deutschland zu verstaatlichen oder einheitlich zu rekommunalisieren und zu einer hoheitlichen Aufgabe zu erklären.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Damit ein solches Bundesgesetz erlassen werden könnte, müsste das Grundgesetz geändert werden, weil nach der jetzigen Rechtslage die Gesetzgebungszuständigkeit für den Rettungsdienst bei den Ländern liegt.

Nach Auffassung des staatlichen Petitionsausschuss sollte von einer entsprechenden Bundesratsinitiative abgesehen werden. Ein einheitlicher Rettungsdienst wäre nicht zielführend. Die Lebensumstände in den einzelnen Ländern sind unterschiedlich. Dementsprechend muss auch der Rettungsdienst in einem Flächenland anders aufgestellt werden, als beispielsweise in einem Stadtstaat. Länderübergreifende Abstimmungen erfolgen im Rahmen der fachbereichsbezogenen Zusammenarbeit der Länder im Ausschuss „Rettungswesen“, einem Unterausschuss der Innenminister- und Gesundheitsministerkonferenz.